

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 06.06.2017

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Abs. 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den Absätzen 2 bis 5 umfasst jeweils auch die Zuständigkeit für den Abschluss und die Kündigung der Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen und Quotierung,
Verteilung der Erstattungen nach § 46 a SGB XII und § 136 SGB XII“.

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Erstattungen durch den Bund nach § 136 Abs. 1 SGB XII sind als Einnahmen für die Aufgabenwahrnehmung in eigener sachlicher Zuständigkeit des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe sowie für die Aufgabenwahrnehmung in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe von den Aufwendungen abzuziehen.“

- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 5 bis 6 eingefügt:

„(5) ¹Von den Erstattungen durch den Bund nach § 136 Abs. 1 SGB XII verteilt das Land auf jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe einen Betrag, der dem für die Aufgabenwahrnehmung in eigener sachlicher Zuständigkeit und für die Aufgabenwahrnehmung in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe jeweiligen prozentualen Anteil der jährlichen Bruttoausgaben für Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in Werkstätten für Menschen mit Behinderung im Verhältnis zu den jährlichen Gesamtbruttoausgaben für Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung entspricht. ²Zur Ermittlung der prozentualen Anteile zur Verteilung der Bundeserstattung nach § 136 Abs. 1 SGB XII sind zugrunde zu legen

1. für die Bundeserstattung des Meldezeitraums vom 1. Januar bis 30. Juni 2017 die Bruttogesamtauszahlungen 2016 für Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung ausschließlich nach dem Sechsten Kapitel SGB XII,
2. für die Bundeserstattung des Meldezeitraums vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 die Bruttogesamtauszahlungen 2017 für Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung ausschließlich nach dem Sechsten Kapitel SGB XII,

3. für die Bundeserstattung der Meldezeiträume vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 und vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 die Bruttogesamtauszahlungen 2018 für Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung ausschließlich nach dem Sechsten Kapitel SGB XII.

³Die Festsetzung der Anteile nach Satz 2 erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen jährlichen Mitteilung nach § 13 Abs. 2.

(6) ¹Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Zahl der Leistungsberechtigten nach § 136 Abs. 1 SGB XII je Kalendermonat mit, die in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag nach § 27 b Abs. 2 SGB XII erhalten haben. ²Die Mitteilung der Leistungsberechtigten nach Satz 1 erfolgt monatlich getrennt nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in sachlicher Zuständigkeit des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. ³Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen

1. bis zum 4. August 2017 für den Meldezeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2017,
2. bis zum 3. August 2018 für den Meldezeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018,
3. bis zum 2. August 2019 für den Meldezeitraum vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 und
4. bis zum 7. Februar 2020 für den Meldezeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2019.

- d) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Das Land zahlt den Erstattungsbetrag nach Absatz 5 für die Meldezeiträume nach Absatz 6 Satz 3

- Nr. 1 bis zum 1. Dezember 2017,
- Nr. 2 bis zum 30. November 2018,
- Nr. 3 bis zum 29. November 2019 und
- Nr. 4 bis zum 1. Juni 2020.

²Soweit die Meldungen der örtlichen Träger grob fahrlässig nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 6 Satz 1 entsprechen oder grob fahrlässig nicht fristgerecht innerhalb der in § 12 Abs. 6 Satz 3 genannten Meldezeiträume erfolgt sind, hat der örtliche Träger dem Land die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle zu ersetzen.“

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 8 und 9.
- f) Im neuen Absatz 9 Satz 1 werden hinter den Worten „des Absatzes 4 Satz 1“ die Worte „des Absatzes 5“ eingefügt.
3. In § 13 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 8“ ersetzt.
 4. In § 14 a Abs. 4 wird der Satz 5 gestrichen.
 5. Die Anlage (zu § 14 a Abs. 4 Satz 5) wird gestrichen.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Wesentliches Ziel des vorstehenden Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der Bundeserstattung nach § 136 des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII) auf landesgesetzlicher Ebene. Der vorstehende Gesetzentwurf regelt die Voraussetzungen, um die für den Abruf der neuen Bundeserstattung nach § 136 SGB XII erforderlichen Daten zu erheben und fristgerecht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu übermitteln. Er regelt außerdem die Verteilung der neuen Bundeserstattung an die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe sowie an das Land als überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Er normiert des Weiteren die erforderliche Berücksichtigung der Bundeserstattung im Quotalen System zur Finanzierung der Sozialhilfe.

Hintergrund:

Der Deutsche Bundestag hat in der letzten Lesung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG - vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) eine neue Erstattungsregelung des Bundes eingeführt. Nach Artikel 11 Nr. 7 des Gesetzes leistet der Bund an die Länder für die Jahre 2017 bis 2019 jährlich einen pauschalen Ausgleich. Die neue Erstattungsregelung ist vom Bundesgesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in § 136 SGB XII normiert worden.

Berechnungsgrundlage für die Bundeserstattung sind die Ausgaben in der Sozialhilfe für den sogenannten Barbetrag nach § 27 b Abs. 2 SGB XII, den Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII ergänzend zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung bekommen. Für jede leistungsberechtigte Person nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die mindestens für 15 Kalendertage einen Barbetrag und zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung erhalten hat, erstattet der Bund den Ländern je Kalendermonat einen Betrag, dessen Höhe sich nach einem Anteil von 14 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII bemisst. Dies entspricht für das Jahr 2017 einem Betrag in Höhe von 57,26 Euro je leistungsberechtigter Person und je Monat.

Die Bundeserstattung nach § 136 SGB XII erfolgt als Leistung des Bundes an die Länder für die jeweils zugrundeliegenden Meldezeiträume 1. Januar bis 30. Juni 2017, 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018, 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 und 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019. Der Bund berechnet nur für die fristgerecht mitgeteilten Leistungsberechtigten sowie die entsprechenden Aufwendungen eine pauschale anteilige Bundeserstattung. Nachträgliche Korrekturen der Höhe des Erstattungsbetrages schließt der Bund aus.

Des Weiteren ist aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine klarstellende redaktionelle Ergänzung der Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit in § 6 Nds. AG SGB XII erforderlich. Das BSG hat insoweit Zweifel an einer ausreichenden Normierung der Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für den Abschluss und die Kündigung von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII geltend gemacht. Diese Bedenken erfordern zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine entsprechende Erweiterung der bisherigen Regelungen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die durchgeführte Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Ziele nur durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen erreichen lassen:

1. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

- a) Ergänzung der Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für den Abschluss von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII:

§ 6 Abs. 2 Nds. AG SGB XII normiert die sachliche Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Hiernach ist das Land in den dort aufgeführten Fallkonstellationen u. a. für teilstationäre und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII, der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII sowie der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII zuständig. Der Achte Senat des BSG hat in einem anhängigen Rechtsstreit Bedenken erhoben, dass die in § 6 Abs. 2 ff. Nds. AG SGB XII festgelegte Zuständigkeit des Landes für die Erbringung von Leistungen gleichzeitig auch eine Zuständigkeit für den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit den Leistungserbringern (Träger der Einrichtungen und ambulanten Dienste) begründe. Vielmehr bedinge die grundsätzliche Zuständigkeitsvermutung zugunsten des örtlichen Trägers der Sozialhilfe aus § 97 Abs. 1 SGB XII auch dessen Zuständigkeit für den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII, soweit nicht entsprechend § 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII diesbezüglich eine abweichende Zuständigkeitsregelung für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Landesrecht festgelegt sei. Eine solche ausdrückliche Zuständigkeitsregelung zum Abschluss von Verträgen nach § 75 Abs. 3 SGB XII sei nach Auffassung des BSG für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe in § 6 Nds. AG SGB XII bisher jedoch nicht normiert. Das BSG folgt insoweit nicht der bisherigen Rechtsprechung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, wonach die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII der für die Erbringung der Leistungen normierten Zuständigkeit (quasi als Annex) folgt.

Um den Bedenken des BSG Rechnung zu tragen, ist es daher erforderlich, die gesetzlichen Regelungen entsprechend zu ergänzen.

- b) Umsetzung der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII auf landesgesetzlicher Ebene:

Die Bundeserstattung nach § 136 SGB XII ist eine jährlich pauschale und damit abschließende Zahlung des Bundes an die Länder. Die erste Zahlung des Bundes an die Länder für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2017 ist für den 15. Oktober 2017 vorgesehen. Hierzu müssen dem BMAS bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche des Jahres 2017 (Ende August 2017) die Angaben zu den Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung und für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten je Kalendermonat und Träger der Sozialhilfe für den Zeitraum Januar bis Juni 2017 mitgeteilt werden. Dem Land als überörtlichen Träger der Sozialhilfe liegen diese Daten für die Berechnung der Bundeserstattung nicht vor. Sie werden für den sozialhilfeberechtigten Personenkreis in eigener sachlicher Zuständigkeit von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe erfasst. Für die Aufgabenwahrnehmung des Landes als überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe zur Aufgabenerfüllung herangezogenen. Für den Personenkreis in sachlicher Zuständigkeit des Landes müssen die zum Abruf der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII erforderlichen Daten daher ebenfalls von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe als herangezogenen kommunalen Körperschaften abgerufen werden. Eine Melde- und Übermittlungspflicht der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der herangezogenen kommunalen Körperschaften für die zur Geltendmachung der auf Niedersachsen entfallenden Bundeserstattung zwingend erforderlichen Daten besteht bisher nicht. Aus diesem Grund ist eine landesgesetzliche Regelung zur Umsetzung des § 136 SGB XII erforderlich, die die Einführung von Mitteilungsrechten bzw. -pflichten für diese Träger zur rechtzeitigen Ermittlung und Übermittlung der für die Bundeserstattung notwendigen Angaben festlegt.

Des Weiteren sieht die bundesgesetzliche Regelung des § 136 SGB XII eine Verteilung der Bundeserstattung an die zuständigen Träger der Sozialhilfe nicht vor. Es bedarf daher einer landesgesetzlichen Grundlage für eine rechtzeitige Weiterleitung der erhaltenen Bundeserstattung an die jeweiligen Träger der Sozialhilfe.

2. Regelungsziele und deren Erreichung:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Aufgrund der Hinweise des Bundessozialgerichts ist eine landesgesetzlich klarstellende Erweiterung der dem Land als überörtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zugewiesenen Aufgaben um die Zuständigkeit für den Abschluss und die Kündigung von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII erforderlich.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Buchstabe b:

Vor dem Hintergrund des in § 12 Nds. AG SGB XII verankerten Grundsatzes einer weitest gehenden Erfassung aller Sozialhilfeaufwendungen und der damit zusammenhängenden Einnahmen im Quotalen System zur Finanzierung der Sozialhilfe ist die Bundeserstattung nach § 136 SGB XII als Einnahme zu berücksichtigen.

Zu den Buchstaben c und d:

Die Regelung nimmt eine Verteilung der Bundeserstattung an die örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie den überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor. Der Bundesgesetzgeber hat bei der Berechnung der Höhe der Bundeserstattung weitestgehend die Mehrbelastungen der Länder und Kommunen für die Verbesserungen von Leistungen überwiegend in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung zugrunde gelegt. Dies entspricht dem Ziel einer teilweisen Entlastung der jeweiligen Träger von den Ausgaben für die Leistungen in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Zur Umsetzung dieser bundesgesetzlich intendierten Zweckbestimmung wird als Verteilungsmaßstab für die Bundeserstattung der jährliche prozentuale Anteil der jeweiligen Träger an den Gesamtaufwendungen für Leistungen in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung festgelegt.

Der fristgerechte, vollständige und kontinuierliche Abruf der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII durch das Land erfordert die Normierung der Übermittlungspflicht der hierfür erforderlichen Daten durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe und zur Aufgabenerfüllung des Landes herangezogenen kommunalen Körperschaften. Um seitens des Landes die bundesgesetzlichen Terminvorgaben aus § 136 Abs. 2 Satz 2 SGB XII zu erfüllen, bedarf es der Einbeziehung einer entsprechenden Vorlaufzeit für die Bearbeitung durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales Jugend und Familie als Behörde des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Das Land kann die gesetzlichen Vorgaben des Bundes nach § 136 SGB XII zu einem Abruf der Erstattungsbeträge zeitlich und technisch nur dann erfüllen, wenn alle örtlichen Träger ebenfalls einheitlich auf landesgesetzlicher Grundlage auf eine entsprechende Verfahrensweise gegenüber dem Land verpflichtet werden.

Des Weiteren ist zur Verteilung der jährlichen Bundeserstattung eine Festlegung der landeseitigen Auszahlungstermine erforderlich.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der neuen Ausgleichsregelung.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4:

Die Regelung ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

3. Alternativen:

Keine. Die angestrebte Zielerreichung bedarf einer gesetzlichen Umsetzung der vorstehenden Regelungen in dem vorgesehenen Umfang.

- a) Die Aufgabenzuweisung an das Land als überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist für einen geordneten Verwaltungsvollzug umfassend und unmissverständlich festzulegen. Sie bedarf aus den dargelegten Gründen der klarstellenden Ergänzung, dass der sachliche Zuständigkeitsbereich des Landes in der Sozialhilfe auch den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII einschließt.
- b) Eine genaue Bezifferung der für Niedersachsen abzurufenden Bundeserstattung nach § 136 SGB XII unter Übermittlung der hierfür erforderlichen Daten an den Bund sowie die jährliche Weiterleitung der Bundesmittel an die Träger der Sozialhilfe ist ohne die rechtzeitige Normierung der vorgesehenen landesgesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erfordern die Regelungsziele eine landesgesetzliche Regelung.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen und auf Familien

Spezifische Auswirkungen von Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und für Menschen mit Behinderungen sind nicht ersichtlich.

V. Haushaltmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die vorgesehene Regelung hat keine haushaltmäßigen Auswirkungen.

Zu Nummer 2:

Der Bund geht von einer jährlichen Bundeserstattung in Höhe von rund 110 Millionen Euro aus, die entsprechend der in § 136 Abs. 2 SGB XII vorgesehenen Meldungen der jeweiligen Leistungsträger auf die 16 Länder verteilt werden.

Maßgeblich ist die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel je Kalendermonat, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung erhalten, sofern diese in dem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben. Der erste Meldezeitraum beläuft sich nach § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB XII auf den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 (sechs Kalendermonate). Konkrete Daten für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe liegen dem Land hierzu erst vor, wenn die örtlichen Träger die Bundeserstattung getrennt nach örtlichem Träger und überörtlichem Träger der Sozialhilfe je Kalendermonat für den vorgenannten Meldezeitraum beim Land abgerufen haben. In Ermangelung anderer Zahlen wird für Niedersachsen im Wege der Schätzung von einem Anteil von voraussichtlich ca. 10 Prozent des Bundesanteils (entspricht 11 Millionen Euro jährlich) ausgegangen. Im Jahr 2017 wird nur ein Halbjahresbetrag fällig. Der zweite Halbjahresbetrag 2017 wird mit dem ersten Halbjahresbetrag 2018 erst im Jahr 2018 ausgezahlt. Dementsprechend wird in der Folge im Jahr 2020 noch ein Halbjahresbetrag für das zweite Halbjahr 2019 ausgezahlt.

Nach den zugrunde gelegten gegenwärtig verfügbaren letzten Abrechnungen ergibt sich für das Jahr 2015 eine Ausgabenverteilung von rund 95 Prozent der Ausgaben in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen zulasten des überörtlichen Trägers und rund 5 Prozent zulasten der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Hieraus folgt ein entsprechender Anteil der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe an der auf Niedersachsen entfallenden Bundeserstattung.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Folgeänderung ohne haushaltsmäßige Auswirkungen.

Zu Nummer 4:

Die vorgesehene Änderung hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Nummer 5:

Die vorgesehene Änderung hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 7):

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 8. März 2017 (Az.: B 8 SO 20/15 R) entschieden, dass die sachliche Zuständigkeit des jeweiligen Trägers der Sozialhilfe für den Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 75 ff. SGB XII mit den Leistungserbringern (Träger der Einrichtungen und ambulanten Dienste) nicht bereits aus der normierten sachlichen Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen folge. Aus dem Vermutungstatbestand des Wortlauts des § 97 Abs. 1 SGB XII ergebe sich grundsätzlich auch eine sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe für den Abschluss von Vereinbarungen, soweit keine abweichenden landesrechtlichen Regelungen (vgl. insoweit § 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII) getroffen worden sind.

Das Land Niedersachsen hat die landesgesetzlichen Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in § 6 Abs. 2 bis 5 Nds. AG SGB XII normiert. Bis zur Verkündung der vorstehenden Rechtsprechung bestand bisher insoweit kein Zweifel daran, dass das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe hinsichtlich der ihm danach sachlich zugeordneten teilstationären und vollstationären Leistungen auch für den Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 75 ff. SGB XII zuständig war und ist. Dies wird zudem deutlich aus der Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII vom 27. Juni 2011, GVBl. S. 178, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2016, Nds. GVBl. S. 144). Hiernach verbleibt der Abschluss von Vereinbarungen im Sinne des § 75 Abs. 3 SGB XII grundsätzlich beim Land als überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Der Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII wird nicht von der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 1 DVO Nds. AG SGB XII umfasst. Abweichend hiervon ist der Bereich der Aufgaben in Zusammenhang mit den Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII geregelt (vgl. insoweit § 2 Abs. 3 DVO Nds. AG SGB XII).

Vor dem Hintergrund der nicht vorhersehbaren aktuellen Entscheidungspraxis des Bundessozialgerichts ist es gleichwohl erforderlich, aus Gründen der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Regelung in § 6 Abs. 7 Nds. AG SGB XII zu normieren.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a (§ 12 Überschrift):

Redaktionelle Ergänzung der Überschrift der Vorschrift aufgrund der neuen Regelungen zur Umsetzung der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII

Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 2):

Es ist Intention des Quotalen Systems zur Finanzierung der Sozialhilfe, dass die Aufwendungen der Sozialhilfe von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemeinsam getragen und die mit diesen Aufwendungen im Zusammenhang stehenden Einnahmen von den Aufwendungen abgezogen werden. Nach der Systematik des Quotalen Systems ist die Bundeserstattung als Einnahme im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB XII sowohl auf Seiten des örtlichen Trägers der Sozialhilfe als auch auf Seiten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zu berücksichtigen. Dies setzt eine Differenzierung zwischen dem auf die Aufgabenwahrnehmung in eigener sachlicher Zuständigkeit des jeweiligen örtlichen Trägers und auf die Aufgabenwahrnehmung in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe entfallenden Anteils der Bundeserstattung voraus. § 12 Abs. 2 Satz 3 regelt daher eine entsprechende Ergänzung der Einnahmetatbestände um die Bundeserstattung nach § 136 SGB XII.

Zu Buchstabe c (§ 12 Abs. 5):

Durch die Bundeserstattung nach § 136 SGB XII mit einem gewählten Berechnungsmodus über den Barbetrag nach § 27 b Abs. 2 soll ein jährlicher Ausgleichsbetrag vom Bund an die Länder rechnerisch transferiert werden. Der vom Bund gewählte Weg einer Umsetzung des Erstattungsanteils über einen Anteil von 14 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 für Personen, die nach dem Vierten Kapitel SGB XII leistungsberechtigt sind, gleichzeitig Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung und für mindestens 15 Kalendertage des jeweiligen Kalendermonats einen Barbetrag erhalten, dient nur dem Finanzierungstransfer. In der Sache kompensiert der Bund mit der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII Mehrausgaben der Länder und Kommunen, die vorwiegend durch die Gesetzesänderungen im Bereich der Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) entstehen.

Im Einzelnen hat die Erstattungsregelung folgenden sachlichen Hintergrund:

- a) Der Bund kompensiert den Ländern und Kommunen die Mehrkosten für die Verschiebung des Inkrafttretens eines einzuführenden neuen Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote.

Nach dem Gesetzentwurf zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG, BT-Drucksache 16/9522) sollte die Vorschrift durch Artikel 11 zum 1. Januar 2017 in der Sozialhilfe als § 42 a SGB XII eingefügt werden. Durch die Fassung des BTHG in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales ist die Einführung in Artikel 13 des Gesetzentwurfs als § 42 b SGB XII auf den 1. Januar 2020 verschoben worden. Im finanziellen Teil des Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 16/9522) war die durch die Einführung des Mehrbedarfs bewirkte finanzielle Mehrbelastung für den Bund und damit die finanzielle Entlastung von Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2017 enthalten. Durch die Verschiebung des Inkrafttretens setzt diese finanzielle Entlastung erst ab dem Jahr 2020 ein. Sie war in der Kostenschätzung des ursprünglichen Gesetzentwurfs zum BTHG für die Jahre 2017 bis 2019 mit 76 Millionen Euro für 2017, 79 Millionen Euro für 2018 und 82 Millionen Euro für 2019 angesetzt.

- b) Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den Mehrkosten der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes im Arbeitsbereich von WfbM von 26 auf 52 Euro monatlich (§ 43 SGB IX). Die Mehrkosten insgesamt betragen nach der Bezifferung des Bundes 84 Millionen Euro für 2017, 86 Millionen Euro für 2018 und 87 Millionen Euro für 2019.
- c) Außerdem werden die Mehrkosten für die vereinbarte Erhöhung des Vermögensfreibetrags zum Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII für kleinere Barbeträge und sonstige Geldwerte anteilig von Bund und Ländern finanziert.

Dem entsprechenden Entschließungsantrag des Bundestages vom 1. Dezember 2016 zur Erhöhung des Vermögensschonbetrags für Alleinstehende in der Sozialhilfe zum 1. April 2017 von 2 600 Euro auf 5 000 Euro ist eine politische Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorausgegangen, die sich daraus ergebenden Mehrkosten hälftig auf Bund und Länder aufzu-

teilen. Der Bund geht von Mehrkosten im Jahr 2017 von insgesamt 40 Millionen Euro aus. Davon entfallen auf das Vierte Kapitel SGB XII 30 Millionen Euro und auf die übrigen Kapitel des SGB XII und damit auf Länder und Kommunen 10 Millionen Euro. Hier haben die Länder dem Bund also 10 Millionen Euro auszugleichen.

In der Folge ergibt sich grundsätzlich eine Erstattung des Bundes für 2017 in Höhe von

- | | |
|--|----------------------------|
| a) Verschiebung Inkrafttreten Mehrbedarf Mittagessen in WfbM | 76 Millionen Euro |
| b) 50 prozentiger Anteil Erhöhung Arbeitsförderungsgeld | 42 Millionen Euro |
| c) abzüglich Anteil Länder an Erhöhung Vermögensschonbetrag | - <u>10 Millionen Euro</u> |

Summe: 108 Millionen Euro

Diesen bundesweiten Erstattungsbetrag von voraussichtlich 108 Millionen Euro für 2017 hat der Bund in das Verhältnis zu den voraussichtlichen Gesamtausgaben 2017 für den Barbetrag für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII mit stationärer Eingliederungshilfe in Höhe von 207 Millionen Euro gesetzt. Hieraus ergibt sich ein rechnerischer Anteil des Bundes an den Ausgaben für den Barbetrag in Höhe von 52,2 Prozent. Der auf volle Prozent gerundete Durchschnittswert ist für 2017 bis 2019 auf 52 Prozent festgesetzt worden.

Dieser prozentuale Anteil des Bundes an den Ausgaben für den Barbetrag wurde zur Vereinfachung der Berechnung in einen Anteil am Barbetrag (27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1) je zu berücksichtigender leistungsberechtigter Person umgerechnet. Für das Jahr 2017 beläuft sich die Regelbedarfsstufe 1 auf 409 Euro und der volle Barbetrag auf 110,43 Euro. Bei einem zu erstattenden Anteil von 52 Prozent des Barbetrags wären monatlich 57,42 Euro pro leistungsberechtigte Person nach dem Vierten Kapitel SGB XII in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu erstatten. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an der Regelbedarfsstufe 1 im Jahr 2017 (409 Euro mtl.) von rund 14 Prozent. Der Bund erstattet daher für jeden Kalendermonat der Jahre 2017 bis 2019 für jede nach dem Vierten Kapitel SGB XII leistungsberechtigte Person, die einen Barbetrag erhält, weil sie in einer stationären Einrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII erhält, einen Betrag in Höhe von 14 Prozent der Regelbedarfsstufe 1.

Vor dem Hintergrund der Erstattungsregelung ist es sachgerecht, entsprechend § 12 Abs. 5 Satz 1 die Einnahme aus der Bundeserstattung in dem prozentualen Verhältnis auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu verteilen, wie die Träger der Sozialhilfe sich entsprechend der Regelungen zu ihrer sachlichen Zuständigkeit jeweils jährlich prozentual an den Gesamtausgaben für Werkstätten für Menschen mit Behinderung nach dem Sechsten Kapitel SGB XII beteiligen.

Im Jahr 2017 entfällt von der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII auf jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe daher ein Betrag in Höhe des jeweiligen prozentualen Anteils der Bruttoauszahlungen für Leistungen in anerkannten WfbM an den Bruttogemessungen für diese Leistungen. Für die Ermittlung des prozentualen Anteils werden die Daten zugrunde gelegt, die sich aus den Mitteilungen nach § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB XII (Zeilen 205, 585 der Mitteilung) für das Jahr 2016 ergeben. Bei der Bundeserstattung für die späteren Meldezeiträume normiert § 12 Abs. 5 Satz 2 die bis dahin jeweils verfügbaren Daten zu den jährlichen Bruttogemessungen für Leistungen aus WfbM als Vergleichsmaßstab zur Ermittlung der prozentualen Anteile. Datengrundlage sind nach § 12 Abs. 5 Satz 3 insoweit die jährlichen Meldungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe für die in eigener sachlicher Zuständigkeit und in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe erbrachten Leistungen in WfbM nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (Zeilen 205, 585 der Mitteilung nach § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB XII).

Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses nach § 5 Nds. AG SGB XII haben in ihrer Sitzung am 27. Januar 2017 sowie durch Umlaufbeschluss vom 10. April 2017 eine Empfehlung für die Festsetzung der Quoten nach § 14 Abs. 4 Nds. AG SGB XII für das Jahr 2018 unter Einbeziehung der Bundeserstattung gemäß § 136 SGB XII abgegeben. Sie haben in diesem Zusammenhang empfohlen, die Bundeserstattung nach § 136 SGB XII in dem Verhältnis zu verteilen, wie sich die

Ausgaben des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe in eigener sachlicher Zuständigkeit und in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für Leistungen in anerkannten WfbM an den jährlichen Bruttogesamtausgaben für Leistungen in anerkannten WfbM belaufen.

Zu Buchstabe c (§ 12 Abs. 6):

§ 12 Abs. 6 regelt die von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu übermittelnden Daten und Fristen für den Abruf der Bundeserstattung. Danach haben die örtlichen Träger für die in § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB XII benannten vier Meldezeiträume dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Anzahl der leistungsberechtigten Personen nach § 136 Abs. 1 SGB XII je Kalendermonat mitzuteilen, die in einem Kalendermonat mindestens für 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben. Die Mitteilung erfolgt zur Plausibilisierung durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie getrennt nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in sachlicher Zuständigkeit des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Die Ergebnisse aus den Meldezeiträumen sind in den Jahren 2017 bis 2019 und für das zweite Halbjahr 2019 innerhalb der in § 12 Abs. 6 Satz 2 genannten Fristen monatlich getrennt zu melden, damit die terminlichen Vorgaben des Bundes eingehalten werden können.

Damit beschränkt sich die von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe vorzunehmende statistische Erfassung auf die monatliche Anzahl der entsprechenden leistungsberechtigten Personen.

Zu Buchstabe d (§ 12 Abs. 7):

§ 12 Abs. 7 Satz 1 regelt die Zahlungszeitpunkte der sich für jeden der vier Meldezeiträume ergebenden Erstattungsbeträge in Abhängigkeit von den Erstattungszeitpunkten des Bundes gemäß § 136 Abs. 4 SGB XII. Einzubeziehen in die Festlegung der Zeiträume ist eine erforderliche Bearbeitungszeit des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie zur Berechnung des jeweiligen anteiligen Erstattungsbetrages sowie für die Weiterleitung an die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

§ 12 Abs. 7 Satz 2 nimmt vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Erstattungszahlungen des Bundes um abschließende Zahlungen handelt, mithin Nachmeldungen oder nachträgliche Korrekturen bereits erfolgter Erstattungszahlungen dem Bund gegenüber nicht möglich sind, eine Erstattungsregelung für grob fahrlässiges Verhalten auf, um im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit Streitigkeiten für Fehler unterhalb dieses Verschuldensmaßstabs zu vermeiden.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um eine Anpassung um die weitere Ausgleichsregelung zu § 136 SGB XII in Absatz 5.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4:

Der Ausgleich der Festbeträge auf Grundlage des § 14 a Abs. 4 Satz 5 ist bestandskräftig abgeschlossen. Damit entwickelt die Regelung keine Wirkung mehr.

Zu Nummer 5:

Die Regelung ist eine Folge der Nummer 4.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Zu Absatz 1:

Die Regelungen zur Bundeserstattung nach § 136 SGB XII sind am 29. Dezember 2016 veröffentlicht worden und mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Regelungen zur Umsetzung der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII auf landesgesetzlicher Ebene werden daher im Sinne einer lückenlosen Kontinuität und zeitlichen Identität zum gleichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesgesetzlichen Bestimmungen wirksam. Dem rückwirkenden Inkrafttreten der vorstehenden Änderungen zum 1. Januar 2017 stehen insoweit auch keine Vertrauensschutztatbestände oder Verwaltungsvollzugshindernisse entgegen. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind vorab mit Rundschreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - 101.11 - 200005/10.13.136 - vom 16. März 2017 über die Anforderungen zur Umsetzung der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII informiert worden.

Zu Absatz 2:

Die klarstellende Zuständigkeitsregelung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs ist zur Sicherung des Bestandes der vom Land als überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB XII in der Vergangenheit abgeschlossenen Vereinbarungen rückwirkend zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens des Nds. AG SGB XII (1. Januar 2005) in Kraft zu setzen.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende